

# ND-7233-193 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Ulme und drei Eschen am Friedhof Mirbach“

## RECHTSVERORDNUNG

Über das Naturdenkmal "Ulme und drei Eschen am Friedhof Mirbach"  
in Wiesbaum-Mirbach  
vom 05. September 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom  
5.02.1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des  
Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten  
Karte gekennzeichnete Baumbestand wird zum Naturdenkmal bestimmt.  
Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung: "Ulme und drei Eschen am  
Friedhof Mirbach".

### § 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal "Ulme und drei Eschen am Friedhof Mirbach"  
handelt es sich um den alten Baumbestand um den Friedhof von  
Mirbach in der Gemarkung Mirbach, Flur 3, und zwar um eine  
Bergulme (*Ulmus glabra*) in der nördlichen Ecke vor der Fried-  
hofsmauer auf dem Flurstück Nr. 20 (Alter: 300 Jahre; Brust-  
höhenumfang: 3,12 m; Höhe: 25,00 m; Kronendurchmesser: 18,00 m),  
eine ~~Esche~~ <sup>(*Fraxinus excelsior*)</sup> südlich an der Friedhofsmauer auf dem Flurstück Nr. 23  
(Alter: 200 Jahre; Brusthöhenumfang: 2,65 m; Höhe: 18,00 m;  
Kronendurchmesser: 13,00 m) und zwei Eschen an dem Vorplatz der  
Kirche südlich des Friedhofes auf dem Flurstück Nr. 24 (Alter:  
ca. 200 Jahre; Brusthöhenumfang: 1,88 m und 2,40 m; Höhe: 22,00 m  
und 20,00 m; Kronendurchmesser: 16,00 m und 18,00 m)  
(Mebtischblatt: 5606 Üxheim, Hochwert: 55.80.140-240/Rechts-  
wert: 25.48.860).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich der Bäume zwischen Stammfuß  
und Kronentraufe.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Bäume wegen ihrer Eigenart,  
Schönheit und Seltenheit, ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und  
das Orts- und Landschaftsbild sowie ihrer naturgeschichtlichen und  
landeskundlichen Bedeutung.

- 2 -

### § 4

Folgende Handlungen sind- außer bei Gefahr im Verzuge ohne Geneh-  
migung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. Den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen oder  
Nägeln oder Stifte anzubringen;
2. Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwen-  
den oder organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
3. die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben,  
Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten  
zu verändern;
4. Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten, vorbeizuleiten oder  
zu entnehmen;
5. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager)  
zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung  
bedürfen;
6. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung zu verlegen oder Freileitungen  
zu errichten;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder  
Abfälle) zu lagern oder abzulagern oder den geschützten Bereich  
sonst zu verunreinigen;
9. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit  
sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der  
Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde  
angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

### § 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der  
mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflege-  
behörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 2 -

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt oder Nägel oder Stifte anbringt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungs- oder Schädlingsbekämpfungsmittel verwendet oder organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodennutzung oder Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Versiegeln oder Verdichten verändert;
4. § 4 Nr. 4 Oberflächen- oder Grundwasser ableitet, vorbeileitet oder entnimmt;
5. § 4 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen oder Zeltlager) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
7. § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält;
8. § 4 Nr. 8 Materialien, gleich welcher Art (einschl. Schrott, Müll oder Abfälle) lagert oder ablagert oder den geschützten Bereich sonst verunreinigt;
9. § 4 Nr. 9 Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 1 der Hauptsatzung des Landeskreises Daun vom 07. November 1979 in Kraft.

5568 Daun, den 05. September 1985  
Az.: 73-362-02,120

